



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Amt Brück Eingegangen				
30. Dez. 2024				
Bearbeiter: <i>[Handwritten Signature]</i>				
AD	FB I	FB II	FB III	FB IV

DER LANDRAT

Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

Amt Brück
z.H. Fr. Schwan
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Besucheranschrift:

Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow

Ihr Kontakt beim Landkreis:

Herr Schumann

Telefon: 03328 318-293

wasser@potsdam-mittelmark.de

Datum: 17.12.2024

Unser Zeichen: 40155-24-85

Anlass: Ausnahmegenehmigungen in WSG
hier: Befreiung von § 4 Nr. 14 WSG-VO Linthe gemäß § 8 Abs. 1 WSG-VO Linthe iVm § 52 Abs. 1 WHG

Grundstück:
Gemarkung: Gemarkung Linthe, Flur 6, Flurstück 69, etc.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schwan,

mit Datum vom 11.07.2024 (Maileingang: 21. Oktober 2024) beantragte das Amt Brück die Befreiung von dem Verbot des § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe (WSG-VO Linthe).

Der Antrag auf Befreiung steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben der DAH Service GmbH einen 118 ha großen förderfreien Solarpark in der Gemeinde Linthe zu errichten und zu betreiben. Das Vorhabengebiet liegt in der Schutzzone III B und IIIA des Wasserschutzgebietes Linthe. Die WSG-VO Linthe wurde am 5. Juni 2008 festgesetzt (GVBl.II/08, [Nr. 14], S.196).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes des Energiepark Linthe, sowie der damit verbundenen parallelen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Linthe haben sich die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark (UWB) sowie der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV „Hoher Fläming“) im Hinblick auf die Verbotstatbestände der WSG-VO Linthe geäußert.

Demnach widerspricht das Vorhaben § 4 Punkt 14 WSG-VO Linthe, welcher die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung ausschließt. Gemäß § 8 WSG-VO Linthe kann eine Befreiung von diesem Verbot auf Antrag erteilt werden, wenn „a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder b. das Verbot im Einzelfall zu einer

Kontaktieren Sie uns:
Telefon: 033841 91-0
Fax: 033841 91-218
kontakt@potsdam-mittelmark.de

Besuchen Sie uns auf:
potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Steuer-ID: DE18 11 61 118



offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde, und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.“

Zum Antrag der Befreiung wurde der WAV „Hoher Fläming“ beteiligt und angehört. Die Stellungnahme zur Ausnahmegenehmigung ist am 12.12.2024 im Dezernat Umwelt eingegangen.

Seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark ergeht folgender

Bescheid.

Für die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe wird die Befreiung vom Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe erteilt (GVBl.II/08, [Nr. 14], S.196).

I. Nebenbestimmungen

i. Bedingungen

1. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass nur PFA-freie Solarmodulen errichtet werden.
2. Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass nur verzinkte Stahlprofile und Schraubanker verbaut werden und eine max. Einbautiefe von 3 m uGOK nicht überschritten wird.

ii. Auflagen

1. Wartungsarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen sind während der Bauphase und während dem Betrieb der Anlage außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Linthe durchzuführen.
2. Während der Bauphase sind die ausführenden Firmen verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf das Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG).
3. Reinigungsarbeiten der Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser und ohne Zusätze auszuführen.

III. Hinweise

1. Während der Bauphase ist eine Bodenkundliche Baubegleitung auszuführen. Auf DIN 19639 -Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben- wird verwiesen.



2. In der Schutzzone IIIA gilt § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
3. Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen (§ 48 Abs. 2 WHG).

IV. Begründung

Mit Datum vom 11.07.2024 (Maileingang: 21. Oktober 2024) wurde durch das Amt Brück gemäß § 8 Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe (WSG-VO Linthe) eine Befreiung von dem Verbot des § 4 Nr. 14 der WSG-VO Linthe beantragt. Nach § 4 Nr. 14 WSG-VO Linthe ist „die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird.“ verboten.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der Befreiung liegt gemäß § 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bei der unteren Wasserbehörde. Nach § 124 Abs. 2 BbgWG ist der Landkreis die untere Wasserbehörde. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Somit ist die örtliche, sachliche und instanzielle Zuständigkeit des Landkreises Potsdam-Mittelmark gegeben.

Die untere Wasserbehörde kann gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Befreiung vom Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

Durch die Errichtung und das Betreiben des geplanten 118 ha großen Solarparks sind auf Grund der ausgewiesenen hohen bis sehr hohen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung des genutzten Grundwasserleiters und durch Einhaltung der erforderliche Sorgfalt (§ 5 WHG) keine nachhaltige Gefährdung des Schutzzweckes zu erwarten.

Gemäß § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) liegt in der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ein überragendes öffentliches Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sind von der zuständigen Behörde die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubeziehen.

Kapitel II des Bescheides enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen gemäß § 52 Abs. 1 Die möglichen Bedingungen und Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG und können Befristungen, Bedingungen und Auflagen darstellen.



IV. Gebühren

Für die Prüfung des Antrages auf Befreiung und Erstellung des Bescheides wird auf Grund der Befreiung § 8 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) keine Gebühr erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPO) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Freundliche Grüße
im Auftrag

 19.12.24
Hr. Schumann